



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat Altenstadt hat am 02.08.2011 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt (in der Grundfassung vom 24.07.1990) für den Geltungsbereich „Biogasanlage Kees/Nuscheler“ auf den Flurstücken Nr. 1029-TF, 1410-TF, 504 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen beschlossen.

Der Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt - bestehend aus einer Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und einer Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 02.08.2011 – wurde vom Ingenieurbüro Wimmer, Urtlfing 8, 84405 Dorfen erarbeitet.

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 500m westlich von Schwabniederhofen und umfasst eine Fläche von rund 18.600 m².

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bioenergie nach § 11 BauNVO festgesetzt und dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der erforderlichen Folgeeinrichtungen.

Bisher sind die betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Altenstadt nimmt den vom Ingenieurbüro Wimmer ausgearbeiteten Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt für den Geltungsbereich „Biogasanlage Kees/Nuscheler“, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Begründung und Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 02.08.2011 – zur Kenntnis und billigt ihn per Beschluss vom 02.08.2011 zur öffentlichen Auslegung. Somit kann das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet werden.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet werden; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt in der Zeit von

Mittwoch, 10.08.2011 bis einschließlich Mittwoch, 07.09.2011

im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Altenstadt, 05.08.2011

GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 05.08.2011

Ende der Bekanntmachung am: 08.09.2011 *Bg*